

Vergütungsvereinbarung für Straf- und Bußgeldsachen

zwischen*

_____ einerseits
(nachstehend „der Rechtsanwalt“)

und*

_____ andererseits
(nachstehend „der Auftraggeber“)

Für die anwaltliche Tätigkeit in der Strafsache Bußgeldsache Privatklikesache

gegen

als Verteidiger Nebenklägervertreter Zeugenbeistand _____

zahlt der Auftraggeber an den Rechtsanwalt

- 1) eine Grundgebühr von _____ EUR
- 2) an Verfahrensgebühren:
 - a) für das vorbereitende Verfahren _____ EUR
 - b) für das gerichtliche Verfahren in der I. Instanz _____ EUR
 - c) für ein etwaiges Rechtsmittel _____ EUR
- 3) für die Teilnahme an Terminen außerhalb der Hauptverhandlung für jeden Termin eine Terminsgebühr von _____ EUR
- 4) für jeden Hauptverhandlungstag eine Terminsgebühr von _____ EUR
Die Terminsgebühr entsteht auch, wenn der Rechtsanwalt zu einem Termin erscheint, der ohne sein Verschulden nicht stattfindet.
- 5) Wird die Hauptverwaltung durch Mitwirkung des Rechtsanwalts entbehrlieh, erhält der Rechtsanwalt eine zusätzliche Gebühr von _____ EUR
Diese Gebühr entsteht wenn das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird oder das Gericht beschließt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen oder sich das gerichtliche Verfahren durch Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl, der Berufung oder der Revision des Angeklagten oder eines anderen Verfahrensbeteiligten erledigt.

Die Vergütung ist zahlbar wie folgt: _____

Alle Ausgaben, wie Umsatzsteuer, Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen und dergleichen, werden daneben gesondert erstattet.

Fotokopierkosten hat der Auftraggeber dem Rechtsanwalt, unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung, zu bezahlen, wenn 1. Behörden-/Gerichtsakten vollständig kopiert werden. 2. zur Unterrichtung des Auftraggebers Aktenauszüge kopiert und diesem zur Verfügung gestellt werden. 3. Kopien von Anlagen für Schriftsätze für das Gericht und /oder andere Verfahrensbeteiligte angefertigt werden.

Die Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der vereinbarten Vergütung zur Sicherung derselben an den beauftragten Rechtsanwalt abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Erstattungspflichtigen mitzuteilen.

Hinweis für den Mandanten:

Die vereinbarte Vergütung und die Fotokopierkosten übersteigen unter Umständen die gesetzlichen Gebühren. Selbst wenn der Gegner oder ein Anderer Gebühren zu erstatten hat, ist dies auf die gesetzlichen Gebühren beschränkt. Die restliche Vergütung wird in keinem Fall erstattet.

(Ort, Datum)

Der Auftraggeber

*genaue rechtliche Bezeichnung der Vertragsparteien mit der Firma/Vorname/Name und Anschrift und ggfs. Rechtsform und Vertretung.